



**Gemeinde Böttstein**

---

# **REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN**

**(ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT)**

---

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer, Gebühreanpassung	4
§ 4 Verjährung	5
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
B. Erschliessungsbeiträge	6
§ 8 Form	6
§ 9 Kosten	6
§ 10 Beitragsplan	6
§ 11 Anlage mit Mischfunktion	6
§ 12 Beitrag, Auflage und Mittelung	7
§ 13 Vollstreckung	7
§ 14 Bauabrechnung	7
§ 15 Zahlungspflicht	7
§ 16 Fälligkeit	7
C. Strassen	8
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	8
§ 17 Bemessung, Privatstrassen, Basiserschliessung, Fuss- und Radwege	8
§ 18 Kostenverteilung	8
§ 19 Finanzierung, Erneuerung und Unterhalt	9
D. Wasserversorgung	9
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	9
§ 20 Bemessung	9
<b>II. Anschlussgebühr</b>	9
§ 21 Bemessung Definition : Gesamtgeschossfläche, Industrie und gewerbliche Lagerfläche, Landwirtschaftliche Bauten, Schwimmbasins, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Gemischte Nutzung, Reduktion, Zweckänderung	9
§ 22 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	10
<b>III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)</b>	10
§ 23 Benützungsg Gebühren Grundsatz	10
§ 24 Bemessung	11
§ 25 Grundgebühr	11
§ 26 Verbrauchsgebühr	11
§ 27 Bauwasser, Sonderfälle	11
§ 28 Beitrag an Hydranten	11
§ 29 Zahlungspflicht	11
§ 30 Erhebung	11
E. Abwasser	12
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	12
§ 31 Bemessung	12
<b>II. Anschlussgebühr</b>	12
§ 32 Bemessung, Landwirtschaftliche Bauten, Schwimmbasins, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten, Gebäudeabbruch, Ersatzbauten, Zweckänderung	12
§ 33 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	13
<b>III. Benützungsg Gebühr</b>	13
§ 34 Benützungsg Gebühren ( Grundsatz)	13
§ 35 Bemessung	14
§ 36 Verbrauchsgebühr	14
§ 37 Grundgebühr	14
§ 38 Zahlungspflicht	14
§ 39 Erhebung	15

F. Fernwärmeversorgung (FWB)	15
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	15
§ 40 Grundsätze	15
<b>II. Anschlussgebühr</b>	15
§ 41 Bemessung	15
§ 42 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	15
<b>III. Benützungsg Gebühr</b>	16
§ 43 Benützungsggebühren ( Grundsatz)	16
§ 44 Bemessung	16
§ 45 Zahlungspflicht	16
G. Kommunikationsnetz (KNB)	17
<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	17
§ 46 Grundsätze	17
<b>II. Anschlussgebühr</b>	17
§ 47 Bemessung	17
§ 48 Zahlungspflicht, Zahlungsfrist	17
<b>III. Benützungsg Gebühr</b>	17
§ 49 Benützungsggebühren ( Grundsatz)	17
§ 50 Zahlungspflicht	18
H. Rechtsschutz und Vollzug	18
§ 51 Rechtsschutz, Vollstreckung	18
I. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 52 Übergangsbestimmungen	18
§ 53 Revision	18
§ 54 Inkrafttreten	19
Stichwortverzeichnis	20

# Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Böttstein

Gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

- Geltungsbereich <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für folgende kommunalen Anlagen von Böttstein auf die Grundeigentümer:
- Strassen
  - Wasserversorgung
  - Abwasserbeseitigung
  - Fernwärmeversorgung
  - Kommunikationsnetz

Allgemeines <sup>2</sup> In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

- Finanzierung der Erschliessungsanlagen <sup>1</sup> An die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Anlagen gemäss § 1 erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern
- a) Erschliessungsbeiträge
  - b) Anschlussgebühren
  - c) wiederkehrende jährliche Benützungsgebühren bestehend aus Verbrauchsgebühren und allenfalls Grundgebühren

<sup>2</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Gebührenreglement, Abschnitt G, Behandlungsgebühren für Baugesuche.

### § 3

- Mehrwertsteuer <sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung <sup>2</sup> Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2012 (Basis April 2010 = 100 Punkte). Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Oktober an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

#### § 4

Verjährung Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

#### § 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren) sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

#### § 6

Verzug, Rückerstattung <sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup> Werden geleistete Abgaben zurückerstattet, wird keine Verzinsung gewährt.

#### § 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

<sup>3</sup> Beiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Absatz 4 BauG).

## B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

### § 8

Form Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
  - b) Einzelverfügung
- oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

### § 9

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- d) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- e) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- g) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten

### § 10

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler)
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

### § 11

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 12

Beitragsplan, Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vor-gängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch ein-geschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 13

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren ge-richtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzli-ches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

## § 14

Bauabrechnung

<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## § 15

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Bei-tragsplanes.

## § 16

Fälligkeit

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, ent-sprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einspra-che bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. STRASSEN

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 17

Bemessung	<p><sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen betreffend der Grob- und Feinerschliessung gemäss Gebührenreglement.</p> <p><sup>2</sup> Bei Änderungen einer Strasse werden Grundeigentümer von unüberbauten Grundstücken zu 100 %, jene von überbauten Grundstücken zu maximal 50 % belastet.</p>
Teilweise überbaute Grundstücke	<p><sup>3</sup> Bei teilweise überbauten Grundstücken wird die Ausnutzungsziffer zur Festlegung des Überbauungsgrades berücksichtigt.</p>
Privatstrassen	<p><sup>4</sup> Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.</p>
Basiserschliessung	<p><sup>5</sup> Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Basiserschliessung [Verbindungsstrassen (VS)] werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen. Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.</p>
Fuss- und Radwege	<p><sup>6</sup> Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.</p>

#### § 18

Kostenverteilung	<p>Im Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile verteilt (gem. BauG). Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beitragsperimeter,</li><li>- Grundstückgrösse,</li><li>- Ausnutzungsmöglichkeiten,</li><li>- Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke),</li><li>- bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,</li><li>- Erschliessung durch mehrere Strassen,</li><li>- Gehwege,</li><li>- erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),</li></ul>
------------------	--

zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.

## § 19

Finanzierung Erneuerung und Unterhalt

Die Gemeinde übernimmt die Erneuerungs- und Unterhaltskosten von Gemeindestrassen.

## D. WASSERVERSORGUNG

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 20

Bemessung

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Gebührenreglement.

<sup>2</sup> Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Wasserleitung die Anforderungen aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Wasserversorgungskonzeptes nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien nicht erfüllt sind. In Wohnzonen gelten bestehende Leitungen in Ringschlüssen mit mindestens Nennweite 100 mm als genügende Feinerschliessung.

### II. Anschlussgebühr

#### § 21

Bemessung

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Abhängigkeit des Brandversicherungswertes der erschlossenen Baute gemäss Gebührenreglement. Vorbehalten bleiben Erschliessungsbeiträge gem. § 20.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten

<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Für Investitionen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, werden keine Gebühren erhoben (§ 34 Abs. 2 BauG).

Neuveranlagung, Freibetrag

<sup>3</sup> Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten ist die Anschlussgebühr nur für den Anteil zu entrichten, der die alte Gebäudeschätzung und einen festgelegten Freibetrag gemäss Gebührenreglement übersteigt.

Gebäudeabbruch, Ersatzbauten

<sup>4</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die zusätzliche Anschlussgebühr für die Differenz zwischen dem Brandversicherungswert im Zeitpunkt des Abbruchs und demjenigen des neuen Gebäudes erhoben. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Gemischte Nutzung	<sup>5</sup> Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbebetriebe / Landwirtschaftsbetriebe etc.) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.
Löschschutz ohne Anschluss	<sup>6</sup> Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.
Gebäude ohne Gebäudeschätzung, Schwimmbassins	<sup>7</sup> Für Gebäude- oder Anlagenteile, die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten (z.B. Schwimmbassins), aber an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten berechnet.

## § 22

Zahlungspflicht	<sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.
Sicherstellung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
Erhebung	<sup>3</sup> Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.
Zahlungsfrist	<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

### § 23

Benützungsg gebühren Grund-satz	<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt, sind Benützungsg gebühren zu entrichten.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
---------------------------------	---

## § 24

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

## § 25

Grundgebühr <sup>1</sup> Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Gebührenreglement.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert oder plombiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

## § 26

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; diese bemisst sich gemäss Tarif im Gebührenreglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

## § 27

Bauwasser <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) wird pauschal verrechnet.

Sonderfälle <sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Wasserbezug mittels Wasseruhr ermittelt und gemäss separatem Tarif verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger. Nebst dem Verbrauch gemäss § 26 wird eine Bearbeitungsgebühr für den Wasserbezug verrechnet.

## § 28

Beitrag an Hydranten Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.

## § 29

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

## § 30

Erhebung Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## E. ABWASSER

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 31

- Bemessung <sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserentsorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Gebührenreglement.
- <sup>2</sup> Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Abwasserleitung aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Entwässerungskonzeptes die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien nicht erfüllt sind.
- Sanierungsleitungen <sup>3</sup> Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird entsprechend dem Gebührenreglement ermässigt.

### II. Anschlussgebühr

#### § 32

- Bemessung <sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Abhängigkeit des Brandversicherungswertes der angeschlossenen Baute gemäss Gebührenreglement. Vorbehalten bleibt § 31.
- Abwasseranfall <sup>2</sup> Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.
- Reduktion Dachwasser <sup>3</sup> Die Anschlussgebühr kann ermässigt werden, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird. Ein Anschluss des Dachwassers an das kommunale Teil-Trennsystem rechtfertigt keine Reduktion.
- Landwirtschaftliche Bauten <sup>4</sup> Sofern landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind Anschlussgebühren gemäss Absatz 1 zu erheben.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	<sup>5</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden. Für Investitionen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, werden keine Gebühren erhoben (§ 34 Abs. 2 BauG).
Neuveranlagung, Freibetrag	<sup>6</sup> Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten ist die Anschlussgebühr nur für den Anteil zu entrichten, der die alte Gebäudeschätzung und einen festgelegten Freibetrag gemäss Gebührenreglement übersteigt.
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	<sup>7</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die zusätzliche Anschlussgebühr für die Differenz zwischen dem Brandversicherungswert im Zeitpunkt des Abbruchs und demjenigen des neuen Gebäudes erhoben. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Gebäude ohne Gebäudeschätzung, Schwimmbassins	<sup>8</sup> Für Gebäude- oder Anlagenteile (z.B. Schwimmbassins, entwässerte Hartflächen etc.), die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten berechnet.

### § 33

Zahlungspflicht	<sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.
Sicherstellung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
Erhebung	<sup>3</sup> Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.
Zahlungsfrist	<sup>4</sup> Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsgebühr

#### § 34

Benützungsgebühren Grundsatz	<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt sind Benützungsgebühren zu entrichten.
------------------------------	---

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

### § 35

Bemessung <sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Privater Wasserbezug <sup>2</sup> Für Liegenschaften, die ihr Wasser nicht von der Gemeinde beziehen, das Abwasser jedoch über die Gemeindekanalisation entsorgen, wird für die Zählung des Abwassers von der Wasserversorgung eine Wasseruhr eingebaut und eine entsprechende Benützungsgebühr verrechnet.

### § 36

Verbrauchsgebühr <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Der Tarif bemisst sich gemäss Gebührenreglement.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Böttstein beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung etc.), siehe auch § 35 Absatz 2.

<sup>4</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

### § 37 Grundgebühr

Grundgebühr <sup>1</sup> Es wird eine Grundgebühr festgelegt.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr oder Minimalgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Minimalgebühr oder Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>3</sup> Werden Hartflächen in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert, so kann der Gemeinderat in begründeten Einzelfällen eine zusätzliche Grundgebühr für entwässerte Hartflächen festlegen.

### § 38

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

## § 39

Erhebung Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## F. FERNWÄRMEVERSORGUNG (FWB)

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 40

Grundsätze <sup>1</sup> Die Anschlussleitung wird durch die FWB erstellt.

<sup>2</sup> Die Erstellungskosten der Anschlussleitungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers, exkl. der Wärmeübergabestation.

<sup>3</sup> Anschlüsse können nur erstellt werden, sofern die notwendige Anschlusskapazität noch vorhanden ist (vgl. § 6 Fernwärmereglement).

### II. Anschlussgebühr

#### § 41

Bemessung Für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung wird eine Anschlussgebühr in Abhängigkeit der Anschlussleistung gemäss Gebührenreglement erhoben.

#### § 42

Zahlungspflicht <sup>1</sup> Die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühren gemäss Vertrag entsteht mit der Erteilung der Anschlussbewilligung.

Sicherstellung <sup>2</sup> Die Fernwärmeversorgung verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Zahlungsfrist <sup>3</sup> Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsg Gebühr

#### § 43

- Benützungsg-  
gebühren  
Grundsatz
- <sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt sind Benützungsggebühren zu entrichten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

#### § 44

- Bemessung
- <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Fernwärmeversorgung besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr gemäss Gebührenreglement. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- Grundgebühr
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wärmebezug erfolgt.

#### § 45

- Zahlungspflicht
- <sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.
- Fälligkeit
- <sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsggebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- Nichtbezahlung
- <sup>3</sup> Die Fernwärmeversorgung ist berechtigt, bei Nichtbezahlung der Rechnung die Wärmelieferung einzustellen.
- Beanstandungen
- <sup>4</sup> Beanstandungen des gemessenen Wärmeverbrauches berechtigen nicht, Zahlungen zurückzuhalten, es sei denn, ein offensichtlicher Fehler kann nachgewiesen werden.
- Nachzahlungs-  
pflicht
- <sup>5</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen oder Täuschung der FWB durch den Bezüger oder deren Beauftragte hat der Bezüger die zu wenig bezahlten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Die Nachzahlungspflicht besteht auch bei Falschmessungen.
- Berichtigungen
- <sup>6</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

## G. KOMMUNIKATIONSNETZ (KNB)

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 46

Grundsätze Für das Kommunikationsnetz werden keine Erschliessungsbeiträge erhoben.

### II. Anschlussgebühr

#### § 47

Bemessung <sup>1</sup> Dem Hauseigentümer werden zu den jeweils gültigen Anschlussbedingungen einmalige Anschlussgebühren gemäss dem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

Aufhebung, Rückerstattung <sup>2</sup> Bei Aufhebung von Anschlüssen wird keine Rückerstattung von bezahlten Gebühren und Kostenbeiträgen gewährt.

#### § 48

Zahlungspflicht <sup>1</sup> Die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühren entsteht mit der Erteilung der Anschlussbewilligung.

Zahlungsfrist <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsggebühr

#### § 49

Benützungsggebühren Grundsatz <sup>1</sup> Als Beitrag an die jährlich anfallenden Kosten für Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie für Konzessions- und Urheberrechtsgebühren und für Kommunikationsdienstleistungen werden von den Kunden monatliche Gebühren gemäss Gebührenreglement zum KNB erhoben.

Festlegung der Gebühren <sup>2</sup> Die Gebühren für Fernseh- und Radioempfang werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgelegt. Über die im Sonderfall anzuwendenden Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

Gesetzliche Gebühren <sup>3</sup> Gesetzlich vorgegebene Gebühren und Abgaben (Urheberrechtsgebühr) werden direkt an die Kunden weiterverrechnet.

<sup>4</sup> Das KNB kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

Unbenützte Anschlüsse

<sup>5</sup> Die Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn der Kunde keine Signallieferung beansprucht. Auf Gesuch hin kann der Kunde seinen Haus- oder Wohnungsanschluss stilllegen oder plombieren lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

## § 50

Zahlungspflicht

<sup>1</sup> Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

Fälligkeit

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Nichtbezahlung

<sup>3</sup> Anschlüsse, für welche die Gebühren nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt worden sind, können nach erfolgter schriftlicher Mahnung gesperrt werden.

## H. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 51

Rechtsschutz, Vollstreckung

<sup>1</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

## I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 52

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Aufgeschobene Gebühren aufgrund der Berechnungen der früheren Reglemente werden mit deren Aufhebung fällig und abgerechnet.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

### § 53

Revision

Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sowie das Gebührenreglement können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

## § 54

- Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind die folgenden kommunalen Reglemente inkl. der jeweiligen Gebührentarife inkl. allen Änderungen aufgehoben:
- Wasserreglement vom 27. Dezember 1972
  - Reglement „Entwässerung der Liegenschaften“ vom 2. Dez. 1989
  - Reglement über die Finanzierung von Strassen vom 20. Nov. 2002
  - Reglement Fernwärmeversorgung Böttstein FWB vom 15. Juni 1984
  - Reglement über die Gemeinschafts-Antennenanlage vom 26. Juni 1981
  - Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Böttstein vom 27. Nov. 1966
- Benützungsgelühren <sup>3</sup> Die neuen Tarife gelten für den Verbrauch ab 1. Oktober 2013 und werden im Oktober 2014 erstmals verrechnet.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN  
Gemeindeammann:

Patrick Gosteli

Gemeindeschreiber:

Theo Minikus

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 21. November 2012 genehmigt.

## STICHWORTVERZEICHNIS

- Abwasseranfall 12
- Abwasserbeseitigung 4
- Abwasserentsorgung 12
- Anbauten 9, 13
- Änderung 4, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 16
- Anlagen mit Mischfunktion 6
- Anschlussgebühren 4, 5, 10, 12, 13, 16
- Auflage 7
- Ausnutzungsmöglichkeiten 8
- Basiserschliessung 8
- Bauabrechnung 7
- Bautiefe 8
- Bauwasser 11
- Beanstandungen 16
- Beitragsperimeter 8
- Beitragsplan 6, 7, 8
- Bemessung 8, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 17
- Benützungsg Gebühr (Wasserzins) 10
- Benützungsggebühren 4, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19
- Berichtigungen 16
- bestehende Leitung 9
- Bewilligungsverfahren 4
- Dachwasser 12
- Einzelverfügung 6
- Entwässerungskonzept 12
- Erhebung 10, 11, 13, 14, 15, 16
- Erneuerung 4, 6, 8, 9, 10, 13, 16
- Ersatzbauten 9, 13
- Erschliessungsbeiträge 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17
- Erstellung 4, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 16
- Erweiterungsbauten 9, 13
- Fälligkeit 6, 7, 16, 18
- Feinerschliessung 6, 8, 9
- Fernwärmeversorgung 4, 15
- Finanzierung 1, 4, 6, 8, 9, 18
- Freibetrag 9, 13
- Fuss- und Radwege 8
- Gebäudeabbruch 9, 13
- Gebäudeschätzung 10, 13
- Gebührenanpassung 5
- Gehwege 8
- Geltungsbereich 4
- Gemeindeversammlungsbeschluss 18
- Gemischte Nutzung 10
- Gesetzliche Gebühren 17
- Gewerbebetriebe 10
- Grundeigentümer 4, 6, 8, 9, 12
- Grundgebühr 11, 14, 16
- Grundpfandrecht 7
- Grundsätze 15, 17
- Grundstückgrösse 8
- Härtefälle 5
- Hartflächen 13
- Hydranten 11
- Inkrafttreten 19
- Kanalisation 12, 14
- Kommunikationsnetz 4, 17
- Kosten 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16
- Kostenverteilung 6
- Kriterien 9, 12
- Landwirtschaftliche Bauten 12
- Linienführung 9, 12
- Löschschutz 10
- Mehrwertsteuer 4
- Mitteilung 7
- Nachbelastung 9, 13
- Nachzahlungspflicht 16
- Nennweite 9
- Nichtbezahlung 16, 18
- öffentlich-rechtlicher Vertrag 6
- Privatstrassen 8
- Rechtskraft 7, 19
- Rechtsschutz 18
- Reduktion 12
- Revision 18
- Rückerstattung 5, 17
- Sanierungsleitungen 12
- Schwimmbassin 10, 13
- Sicherstellung 10, 13, 15
- Sonderfälle 11
- Sondervorteile 8, 9, 12
- Strassen 4, 8
- überbaute Grundstücke 8
- Übergangsbestimmungen 18
- Überschuss 9, 13
- Umbauten 9, 13
- Unterhalt 9, 10, 11, 13, 16
- Unterhaltskosten 9
- unüberbaute Grundstücke 8
- Verbrauchsgebühr 4, 11, 14, 16
- Verjährung 5
- Verzug 5
- Vollstreckung 7, 18
- Vorleistungen 8
- Wärmelieferung 16
- Wasserabgabe 11
- Wasserbezug 11
- Wasserversorgung 4, 9, 10, 11, 14
- Wasserversorgungskonzept 9
- Wohnbaukostenindex 5
- Wohnzonen 9
- Zahlungserleichterungen 5
- Zahlungspflicht 5, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18
- Zahlungspflichtige 5